

eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem Ständischen Beirath anzuordnen mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten Ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches, für einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1842.

(Geg.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

### Anlage C.

---

Herr Hansemann legte den Königl. Justizräthen, Herrn Geppert, Bode und Marchand zu Berlin zur Begutachtung die Frage vor :

ob die von dem Herrn Finanzminister in Betreff der Rheinischen Eisenbahn-Angelegenheit den Ständischen Ausschüssen gegebene Erklärung vernünftiger Weise in dem Sinne einer von Herrn Hansemann am 24. Januar 1843 abgefaßten Denkschrift zu nehmen sey, nämlich : daß die Aktionäre der Rheinischen Bahn, wenn man sie nicht auf gleichen Fuß mit denen stellt, welche die neuen Bahnen bauen werden, zum Mindesten von der Zinsenzahlung

des noch benötigten Kapitals zu entbinden sind, insofern sie nicht vorab Zinsen von dem Unternehmen erwerben.

Die oben genannten Herren haben diese Frage in gemeinsamer Berathung genommen und sich einstimmig für die nachfolgende Beantwortung derselben in einem am 11. Februar 1843 abgegebenen Gutachten erklärt.

---

Die Äußerung des Herrn Finanzministers lautet nach den in der Denkschrift enthaltenen Mittheilungen wörtlich dahin :  
daß die Wichtigkeit der Bahn (vom Rhein nach der Belgischen Gränze) und das Interesse des Staats für dieselbe gern anerkannt werde, daß demnach kein Bedenken vorliege, sie den übrigen Bahnen, bei welchen der Staat Hülfe zu leisten und hinzutreten beabsichtige, zuzugesellen, wenn das Bedürfniß dazu sich herausstelle. \*)

In der Denkschrift wird diese Erklärung dahin aufgefaßt, daß nach derselben die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft befugt sey, eine völlige Gleichstellung mit denjenigen Gesellschaften zu verlangen, von denen die nach der Intention des Staates und dem Beschluß der Ständischen Ausschüsse neu zu erbauenden Eisenbahnen ausgeführt werden, und denen durch eine vom Staat zu leistende Zins-Garantie für das gesammte Anlage-Kapital geholfen werden soll, mindestens aber müsse die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft nach jener Erklärung von der Zinszahlung für das noch benötigte Kapital entbunden werden, insofern das Unternehmen nicht vorab Zinsen für das von der Gesellschaft bereits verwandte Kapital abwürfe.

---

\*) In der Denkschrift sind die von dem Herrn Finanzminister am 24. Oktober 1842 abgegebenen Erklärungen über die fragliche Angelegenheit wörtlich und vollständig angeführt.

Nach dem in der Denkschrift mitgetheilten Gange der Ausschluß-Verhandlungen erscheint uns diese Interpretation der Erklärung des Herrn Finanzministers vollkommen wohlbegründet.

Die Erklärung ist abgegeben worden im Laufe einer Diskussion über den Umfang des Eisenbahnnetzes, welches mit Hilfe einer vom Staat zu gewährenden Zins-Garantie ausgeführt werden soll. Nach der den Ausschüssen vom Staat ursprünglich gemachten Proposition bezog sich dieselbe nur auf 6 bestimmte Bahnzüge, unter denen sich eine Bahn vom Rhein bis zur Belgischen Gränze nicht befand. Auf die Reklamation der Rheinischen Stände-Mitglieder und die Bemerkung derselben, daß das mit Staats-Unterstützung herzustellende Eisenbahnetz bis zur westlichen Gränze reichen müsse, da die Bahn von Köln bis zur Gränze noch keinesweges fertig sey, änderte der Herr Finanzminister die Fassung der Frage hinsichtlich des Umfanges des Eisenbahnnetzes und demzufolge sprachen sich auch die Ausschüsse nicht blos für die Ausführung der ursprünglich proponirten 6 Bahnzüge, sondern für die Ausführung eines Eisenbahnnetzes aus :

welches den Mittelpunkt der Monarchie mit den Provinzen und diese unter sich verbindet, auch in der Hauptrichtung das Ausland berührt.

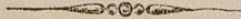
Betrachtet man diesen Beschluß im Zusammenhange mit der vorangegangenen Diskussion, so kann es nicht füglich zweifelhaft seyn, daß schon danach die Eisenbahn vom Rhein bis zur Belgischen Gränze zu denen gerechnet werden muß, deren Bau, nach dem vom Staat selbst in Antrag gebrachten Beschluß der Ständischen Ausschüsse, durch Gewährung einer Staats-Garantie für das Anlage-Kapital erwirkt werden soll.

Könnte aber darüber noch ein Zweifel obwalten, so würde er eben durch die Erklärung des Herrn Finanzministers, um deren Interpretation es sich handelt, gehoben werden. Denn in dieser Erklärung ist speziell von der Bahn zwischen Köln und

der Belgischen Gränze die Rede und es wird ausdrücklich gesagt, daß kein Bedenken vorliege, sie den übrigen Bahnen, bei welchen der Staat zuzutreten und Hülfe zu leisten beabsichtigt, hinzuzugesellen, wenn das Bedürfniß dazu sich herausstelle. Das Vorhandenseyn des Bedürfnisses einer Hülfe von Seiten des Staats ist daher die einzige Voraussetzung, an die der Herr Finanzminister die Aufnahme der fraglichen Bahn in die Zahl derjenigen geknüpft hat, bei denen die von den Ständischen Ausschüssen beschlossene Subvention eintreten soll. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist eine faktische Frage, worüber den Unterzeichneten kein Urtheil zusteht. Es scheint indes, als ob das Bedürfniß schon von Seiten der Ständischen Ausschüsse nicht bezweifelt worden wäre, da sonst wohl dem oben allegirten Beschluß über die Ausdehnung des mit Staatshülfe zu erbauenden Eisenbahnnetzes irgend ein Vorbehalt oder eine Beschränkung in Betreff der Rheinischen Eisenbahn beigefügt worden wäre; auch wird das Bedürfniß von Seiten der hohen Behörden anscheinend dadurch wenigstens implicite anerkannt, daß nach Inhalt der Denkschrift, die Hülfe des Staats keinesweges abgelehnt, sondern nur in ganz anderer Weise proponirt wird, als es nach den Verhandlungen mit den Ständischen Ausschüssen von Seiten der Direction der Gesellschaft erwartet werden durfte. Ist aber das Bedürfniß vorhanden, so tritt der Fall ein, für den der Herr Finanzminister nach der oft gedachten Erklärung es unbedenklich erachtet hat, die Bahn von Köln bis zur Belgischen Gränze den mit Hülfe des Staats neu zu erbauenden Eisenbahnen zuzugesellen. Nach dem gewöhnlichen Wortsinne kann unter diesem „Zugesellen“ nichts anderes verstanden werden, als daß die Rheinische mit jenen anderen Bahnen in gleiche Kategorie gestellt, und folglich gleichmäßig mit denselben behandelt werden soll, woraus denn von selbst folgt, daß die Bahn von Köln bis zur Belgischen Gränze auf eine gleiche Subvention Anspruch hat, wie sie den

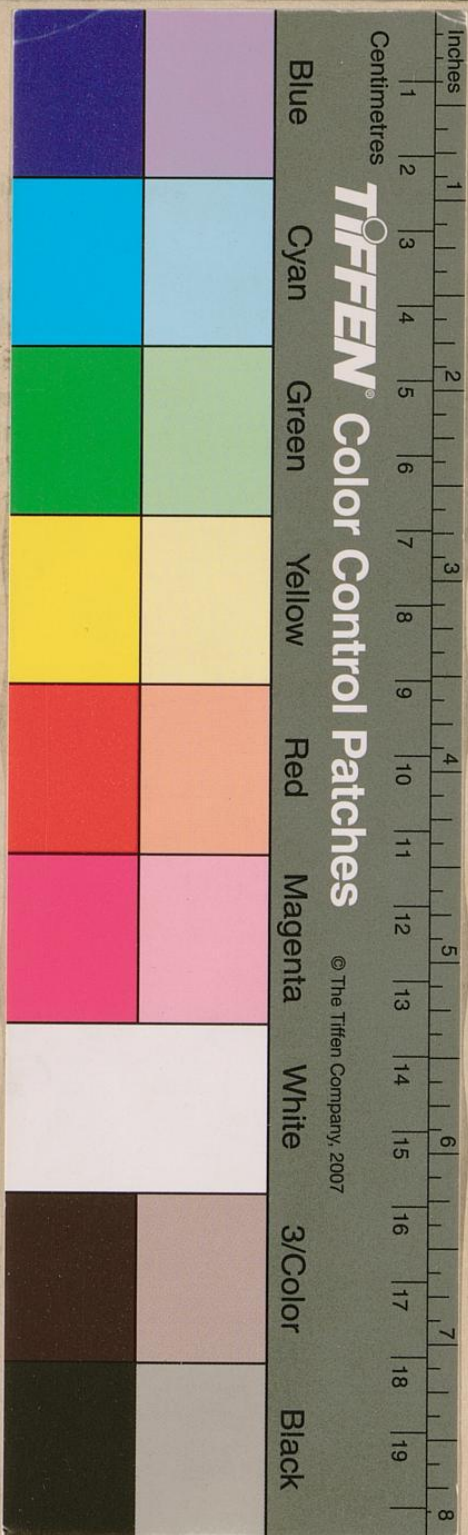
neuen Bahnen nach dem Beschluß der Ständischen Ausschüsse zu Theil werden soll. Dies ist es aber, was in der Hanse-  
mannschen Denkschrift behauptet wird. Die eventuelle Modifi-  
kation, daß wenigstens das zur Vollendung der Bahn unter  
einer Zins-Garantie des Staats zu kontrahirende Darlehen in  
Ansehung der Verzinsung von Stammaktien nachstehen müsse,  
hat offenbar nur in der Absicht einer, dem Staat günstigeren  
Vermittelung, nicht aber in den Ständischen Verhandlungen  
ihren Grund, und ist daher kein Gegenstand der Begutachtung.

Die Unterzeichneten sind hiernach der gutachtlichen Meinung,  
daß die zur Begutachtung vorgelegte Frage, unter Voraus-  
setzung des Bedürfnisses einer Subvention von Seiten des  
Staats für die Vollendung der Rheinischen Eisenbahn bis zur  
Belgischen Gränze, bejaht werden muß.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





Inches

Centimetres

© The Tiffen Company, 2007

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black